

	TUNGSBEREICH	§ 9(7) BauGB
1.1	Grenzen des räumlichen G	Beltungsbereiches
GRÜNFLÄCHEN		§ 9(1) Nr. 15. BauGB
	•	
2.1	Private Grünfläche	
	Zweckbestimmung:	
2.1.1	Freizeitgärten	
NUTZUNGSREGELL LANDSCHAFT IN F UND EINFRIEDUNG	FREIZEIGÄRTEN SOWIE GES	ELEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND TALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR GARTENLAUBEN
OND EMI MEDONO		§ 9(1)20 BauGB, § 87 HBO
	Nutzungsregelungen in Fre	eizeitgärten
3.1	Freizeitgärten dienen der gi erzeugnissen für den Eigenb	ärtnerischen Nutzung zur Gewinnung von Gartenbau- bedarf und der Erholung
3.2	zulässig. Benutzer / Eigentü	nlassen von Wildkräutern auf den Grundstücken ist mer angrenzender Parzellen können deren Entfernung ndes gilt für das Belassen des anfallendes Laubes.
3.3	(z.B. Nitrate, Ammoniak, Sa dürfen nicht eingesetzt we Kalk, Urgesteinsmehl, Ton schutzmittel) und organische	bewirtschaften. Synthetische Stickstoffdüngemittel albeter), synthetische Insektizide und andere Biozide rden, Mineralische Düngemittel (z.B. Kalkmagnesia, imehle), Genicide (biologisch-organische Pflanzene Stickstoffträger (z.B. Hornspäne, Horn-, Blut-, Knochrot) sowie Nutzorganismen sind zulässig.
3.4	Die Anpflanzung von Nadelg durch heimische, standortge ersetzen und dauerhaft zu pf	gehölzen ist unzulässig. Abgängige Nadelgehölze sind erechte Laubgehölze gem. Pflanzlisten A und B zu flegen.
3.5	Die Parzellengröße eines France Parzellen haben Bestar	eizeitgartens muß mindestens 400 m2 betragen. Klei- ndsschutz.
	Der Bau von Teichen ist nur tung und mit abgeflachten Ut	mit einer ungebrannten Ton- oder einer Folienabdich- fern zulässig.
3.6	Das Abstallan van Esherau	gen, Booten, Campingwagen und dergl. sowie das
3.6 3.7	Lagern von Baumaterialien is	au den Ganenparzenen unzurassig.
	Lagern von Baumaterialien is 50% der Freizeitgartenparzei	lle ist als extensive Obstwiese (2x Mahd / Jahr) anzu- che ist ein Obsthochstamm zu pflanzen. Vorhandene
3.7	Lagern von Baumaterialien is 50% der Freizeitgartenparze legen. Pro 80 m2 dieser Flä Obstbäume werden hierauf a	lle ist als extensive Obstwiese (2x Mahd / Jahr) anzu- che ist ein Obsthochstamm zu pflanzen. Vorhandene ingerechnet. mal jährlich gemähten Grasbereichen je Garten darf

Der Erschließung der Freizeitgärten dienende Gemeinschaftswege dürfen aus-

Je Parzelle eines mindestens 400 m2 großen Freizeitgartens ist eine Gartenlaube

mit einer Größe vom max. 30 cbm umbautem Raum (BRI gem. DIN 277) ein-

schließlich mit wassergebundenen Materialien befestigt werden. Gestaltungsvorschriften für Gartenlauben und Einfriedungen

schließlich offener Überdachung zulässig.

3.14	Gartenlauben haben einen Bauwich von 1,50 m zur Nachbarparzelle einzuhalten.
3.15	Gartenlauben sind einschließlich der Außenwandverkleidung in Holzbauweise auszuführen. Mindestens eine Außenwand ist mit Kletter- oder Schlingpflanzen zu begrünen.
3.16	Die Firsthöhe von Gartenlauben darf 2,50 m, ihre Dachneigung 20° nicht übersteigen. Die Dachdeckung ist dunkel zu halten. Eine extensive Begrünung der Dachflächen ist erwünscht.
3.17	Sichtschutzeinrichtungen sind - außer durch Hecken oder sonstige Pflanzungen - unzulässig.
3.18	Das Dachflächenwasser von Gartenlauben ist als Gießwasser zu verwenden, dar- über hinaus anfallendes Dachwasser ist auf der Gartenparzelle zur Versickerung zu bringen. Der Bau von Zisternen ist unzulässig.
3.19	Wohnungen, Aufenthaltsräume, Unterkellerungen sowie Feuerstätten sind in Gartenlauben unzulässig.
3.20	Die Einfriedung von Freizeitgärten ist mit Maschendrahtzaun sowie Wildgatterge- flecht (Maschenweite mind. 5x5 cm) zulässig. Als lebende Einfriedung sind ge- schnittene oder freiwachsende Hecken aus einheimischen, standortgerechten Ge- hölzen der Pflanzenliste B zulässig. Zäune u. Hecken dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Bodenfreiheit von Zäunen muß mindestens 10cm betragen.
3.21	Die Freizeitgärten sind an ihren Grenzen zu anderen Nutzungen mit einem max. 1,50 m hohen Maschendrahtzaun einzufrieden und durch eine Hecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen. Die Hecke soll dem Zaun zur anderen Nutzung hin vorgelagert sein. Die Mindestbreite der Hecke muß 3,00 m betragen. Die Pflanzenarten sind aus der Pflanzliste B auszuwählen.
	Das Pflanzgebot für eine Hecke gilt nicht entlang der Wirtschafts- und Erschließungswege innerhalb des Geltungsbereiches.
3.22	5 m landseits des Nidda-Deichfußes darf keine bauliche Anlage errchitet werden.
	UNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM GE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT \$ 9(1) Nr. 20. u. 25. Baugb
SCHUTZ, ZUR PFLEC	GE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1) Nr. 20. u. 25. BauGB
SCHUTZ, ZUR PFLEC	GE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1) Nr. 20. u. 25. BauGB
4.1	GE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1) Nr. 20. u. 25. BauGB  Erhaltungsgebote für Bäume. Sträucher und sonstige Bepflanzungen
4.1 4.1.1	GE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1) Nr. 20. u. 25. BauGB  Erhaltungsgebote für Bäume. Sträucher und sonstige Bepflanzungen  Zu erhaltender Baum  Die bezeichneten Bäume sind einschließlich des Wurzelbereiches dauerhaft zu
4.1 4.1.1	GE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1) Nr. 20. u. 25. BauGB  Erhaltungsgebote für Bäume. Sträucher und sonstige Bepflanzungen  Zu erhaltender Baum  Die bezeichneten Bäume sind einschließlich des Wurzelbereiches dauerhaft zu erhalten.  Für Bäume, die durch natürlichen Abgang oder durch eine genehmigte Entfernung verloren gehen, sind als Ersatz Gehölze der Pflanzliste A anzupflanzen, die dem
4.1 4.1.1 4.1.1	Erhaltungsgebote für Bäume. Sträucher und sonstige Bepflanzungen  Zu erhaltender Baum  Die bezeichneten Bäume sind einschließlich des Wurzelbereiches dauerhaft zu erhalten.  Für Bäume, die durch natürlichen Abgang oder durch eine genehmigte Entfernung verloren gehen, sind als Ersatz Gehölze der Pflanzliste A anzupflanzen, die dem städtebaulichen und dem ökologischen Wert der entfernten Gehölze entsprechen.  Werden Baumaßnahmen im Nahbereich zu erhaltender Bäume durchgeführt, sind diese vor schädigenden Einflüssen wirkungsvoll zu schützen. Die DIN 18 920 ('Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnah-
4.1 4.1.1 4.1.1	Erhaltungsgebote für Bäume. Sträucher und sonstige Bepflanzungen  Zu erhaltender Baum  Die bezeichneten Bäume sind einschließlich des Wurzelbereiches dauerhaft zu erhalten.  Für Bäume, die durch natürlichen Abgang oder durch eine genehmigte Entfernung verloren gehen, sind als Ersatz Gehölze der Pflanzliste A anzupflanzen, die dem städtebaulichen und dem ökologischen Wert der entfernten Gehölze entsprechen.  Werden Baumaßnahmen im Nahbereich zu erhaltender Bäume durchgeführt, sind diese vor schädigenden Einflüssen wirkungsvoll zu schützen. Die DIN 18 920 ('Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnah-
4.1 4.1.1 4.1.1	Erhaltungsgebote für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen  Zu erhaltender Baum  Die bezeichneten Bäume sind einschließlich des Wurzelbereiches dauerhaft zu erhalten.  Für Bäume, die durch natürlichen Abgang oder durch eine genehmigte Entfernung verloren gehen, sind als Ersatz Gehölze der Pflanzliste A anzupflanzen, die dem städtebaulichen und dem ökologischen Wert der entfernten Gehölze entsprechen.  Werden Baumaßnahmen im Nahbereich zu erhaltender Bäume durchgeführt, sind diese vor schädigenden Einflüssen wirkungsvoll zu schützen. Die DIN 18 920 ('Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen') ist entsprechend anzuwenden und einzuhalten.
4.1  4.1.1  4.1.1  4.1.1	Erhaltungsgebote für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen  Zu erhaltender Baum  Die bezeichneten Bäume sind einschließlich des Wurzelbereiches dauerhaft zu erhalten.  Für Bäume, die durch natürlichen Abgang oder durch eine genehmigte Entfernung verloren gehen, sind als Ersatz Gehölze der Pflanzliste A anzupflanzen, die dem städtebaulichen und dem ökologischen Wert der entfernten Gehölze entsprechen.  Werden Baumaßnahmen im Nahbereich zu erhaltender Bäume durchgeführt, sind diese vor schädigenden Einflüssen wirkungsvoll zu schützen. Die DIN 18 920 ('Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen') ist entsprechend anzuwenden und einzuhalten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Grenze des Landschaftsschutzgebietes 'Auenverbund Wetterau' (außerhalb des Geltungsbereiches) HINWEISE AUFSTELLUNGSVERMERK 7.1 Die Auftsellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Boden-Karben am M. 17.97 beschlossen. verfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste etc.) sind gem. § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Fundmeldungen Der Aufstellungsbeschluß wurde am .08.01.93. ortsüblich bekanntger sind unverzüglich an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, den Magistrat der Stadt Karben oder die Untere Denkmalbehörde beim Kreisausschuß des Wetteraukreises zu richten und die Funde in unverändertem Zustand zu erhalten sowie gem. § 20 HDSchG in geeigneter Weise Karben, den 16.03.98 bis zu einer Entscheidung zu schützen. Grundwasserschutz Um Belastungen des Grundwassers zu vermeiden, soll in den Gärten Kompost-OFFENLEGUNG wirtschaft betrieben und auf mineralische Düngung sowie die Anwendung synthe-Nach Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB und Anhörung der Träger öffentlicher Belantischer Biozide verzichtet werden. Brauchwasserversorgung ge öffentlich ausgelegt in der Zeit Eine zentrale Wasserversorgung ist nicht vorgesehen. Erfolgt die Bewässerung vom: 03.02.97 aus Gartenbrunnen, ist die Grundwasserentnahme lediglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. SATZUNGSBESCHLUSS **Abfallwirtschaft** Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsmaß-Nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken al nahmen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend nach § 19 HAltlastG das Wasserwirtschaftsamt Friedberg als technische Fachbehörde, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Auf den privaten Grünflächen ist für sämtliche organische Abfälle vorrangig die Eigenkompostierung durchzuführen. Sämtliche sonstige anfallenden Abfälle sind der Verwertung bzw. Entsorgung gem. der kommunalen Satzung zuzuführen. GENEHMIGUNGSVERMERK Das Plangebiet liegt in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes. in der Abgrabungen über 5,0 m unter Gelände nach § 123 HWG durch die Obere Wasserbehörde beim RP Darmstadt zu genehmigen sind. Darmstadt, den . BEKANNTMACHUNG Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB Die Duchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde gem & 12 AB aus R mit wurde durchgeführt. dem Hinweis auf die Bereithaltung am 18.07.98 ortsüblich bekannt Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Verfügung vom ZZ Juni 1338 Az: V 32, 2 -610 04/01-1 Cleinsenten-Karben, den . 20.07, 98 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

## BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES Es wird bescheinigt, daß die dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vom 22.72.97 übereinstimmen. Der Landrat des Wetteraukreises/ - Katasteramt Im Auftrag:

STADT KARBEN BEBAUUNGSPLAN NR. 168 'HISSIGWALD'

**ENTWURF** 1:1000 Datum: Maßstab: Dipl.Ing. Neuhann & Kresse

Fon 06151 / 23672 Fax 25708

Freie Landschaftsarchitekten Landwehrstraße 2 64293 Darmstadt

bis: 03.03.97

Regierungspräsident